



**Fall:**

K ist auf der Suche nach einem neuen Esstisch. Im Möbelhaus B in Essen wird er fündig. Er kauft dort im Juli 2102 einen Holzesstisch der Marke „Interior“ zum Preis von 2.900 €. Der Kauf umfasst auch die Anlieferung des Tisches sowie den Aufbau durch das Möbelhaus.

Beim Aufbau des Tisches werden ein Bein des Tisches sowie die Tischplatte durch die Monteure des Möbelhauses zerkratzt. Da K den Tisch deswegen für unansehnlich hält, tritt er vom Vertrag zurück und fordert B zur Rückzahlung der 2.900 € auf. Das Möbelhaus ist jedoch nicht bereit, den Kauf rückgängig zu machen, und weist darauf hin, dass die Kratzer durch Schleifmittel und Politurmaßnahmen problemlos beseitigt werden können. Aufgrund der Weigerung wendet sich K an Rechtsanwalt R. R erhebt im August 2012 Klage vor dem AG Essen und beantragt, B zur Rückzahlung der 2.900 € zu verurteilen.

Die Klage wird abgewiesen. Das klageabweisende Urteil wird R am 10.12.2012 zugestellt. Gegen das klageabweisende Urteil legt R nach Rücksprache mit K am 04.01.2013 schriftlich Berufung vor dem Landgericht Essen ein. Mit dem Berufungsbegründungsschriftsatz v. 06.02.2013 fordert R das Möbelhaus unter anderem auf, die Kratzer bis zum 31.03.2013 zu beseitigen. B hat zwar innerhalb der Frist Beseitigungsmaßnahmen ergriffen, jedoch haben diese dazu geführt, dass die Tischplatte an der ausgebesserten Stelle eine andere Maserung aufweist und der Tisch daher einen unansehnlichen Eindruck macht. Letzteres ist zwischen den Parteien unstrittig.

In der mündlichen Verhandlung v. 15. Mai 2013 stellt R wiederum einen Antrag auf Rückzahlung des Kaufpreises. Der Anwalt des Möbelhauses beantragt, die Berufung zurückzuweisen, da die Aufforderung zur Mangelbeseitigung und die Fristsetzung prozessual nun nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Insoweit hätte dies bereits im Verfahren vor dem Amtsgericht erfolgen müssen. Die Berufung sei daher aus rechtlichen Gründen erfolglos und abzuweisen.

Prüfen Sie gutachterlich, wie das Berufungsgericht entscheiden wird (Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung der Berufung)?

**Bearbeitervermerk**

**130 Punkte**

Sollte die Berufung für unzulässig gehalten werden, ist gleichwohl hilfsweise die Begründetheit zu prüfen!

**Abwandlung:**

Angenommen, das Berufungsgericht teilt die Ansicht, dass die Fristsetzung nicht mehr berücksichtigt werden kann und weist die Berufung zurück. Prüfen Sie gutachterlich, ob K einen Schadensersatzanspruch gegen R geltend machen könnte?

**50 Punkte**

